

Entschließungsantrag

der Fraktion DIE GRÜNEN

zum Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 31. August 1990 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands – Einigungsvertragsgesetz –
– Drucksachen 11/7760, 11/7817, 11/7820, 11/7831, 11/7841, 11/7920, 11/7931 –

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Der Ablauf des Vereinigungsprozesses und seine enorme Geschwindigkeit drücken die gesellschaftlichen Minderheiten an den Rand. Ihre Interessen finden kaum Gehör in Zeiten, in denen große staatspolitische Fragen diskutiert werden. Gleichzeitig spitzt sich vor allem auf dem Territorium der DDR die gesellschaftliche Situation für ethnische und sexuelle Minderheiten zu. Durch das Aufkommen von Rechtsradikalismus und Neofaschismus sehen sich die Schwulen in der DDR einer anwachsenden politisch motivierten Gewalt gegenüber. Der anwachsenden Militanz von Rechtsradikalen muß entgegengetreten und den Anliegen verschiedener sozialer Minderheiten stärker Gehör geschenkt werden. Schwule gehören auch in der DDR eindeutig zu den sozialen Verlierern beim Vereinigungsprozeß. Sie sind als Ledige auch dann stärker von Kündigungen betroffen als z. B. Ehemänner, wenn sie bereits für ihren erwerbslosen Partner sorgen.

Immerhin wurde in der DDR erreicht, daß Homo- und Heterosexualität im Strafrecht gleichbehandelt werden. Der anti-homosexuelle Sonderparagraph 151 des DDR-Strafgesetzbuches wurde 1988 von der Volkskammer der DDR gestrichen.

Die Lesben- und Schwulenbewegung ist ein integraler Bestandteil der Bürgerrechtsbewegung in der DDR. Lesben- und Schwulengruppen gab es seit Mitte der achtziger Jahre zunächst ausschließlich unter dem Dach der evangelischen Gemeinden, bis schließlich auch einige Clubs in den gesellschaftlichen Organisationen der DDR zugelassen wurden. Lesben und Schwule nahmen von Anfang an am demokratischen Aufbruch in der DDR aktiv Anteil und spielten auch noch nach den Ereignissen im Oktober und November 1989 an den verschiedenen Runden Tischen eine wichtige Rolle. Dies kommt

auch in den Wahlgesetzen, dem Parteien- und Vereinigungsgesetz der DDR sowie im Entwurf des Runden Tisches für eine neue Verfassung der DDR zum Ausdruck. Erstmals in der deutschen Rechtsgeschichte enthält der Antidiskriminierungsparagraph dieses Gesetzes die „sexuelle Orientierung“ als Gleichbehandlungskriterium. Ebenso enthält der Verfassungsentwurf in seinem Artikel über die Gleichheit aller Bürger/innen (Artikel 1 Abs. . . . Satz 2 EVerfDDR – Artikel 3 Abs. 3 GG) die „sexuelle Orientierung“ als Kriterium. Die meisten DDR-Parteien fordern Gleichberechtigung und rechtliche Anerkennung für homosexuelle Lebensgemeinschaften. Ein entsprechender Antrag wurde in der Volkskammer mit Mehrheit an die Ausschüsse überwiesen.

2. Der Deutsche Bundestag begrüßt, daß der § 175 StGB nicht auf das Territorium der DDR ausgedehnt wird.
3. Der Deutsche Bundestag kritisiert die Anwendung des Tatortprinzips beim § 175 StGB und die Beibehaltung dieser Sonderbestimmung auf dem Territorium der Bundesrepublik Deutschland.
4. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, unverzüglich einen Gesetzentwurf zur strafrechtlichen Gleichstellung von Homo- und Heterosexualität durch ersatzlose Streichung des § 175 StGB vorzulegen.
5. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, einen Gesetzentwurf zur Änderung des Grundgesetzes vorzulegen, der das Verbot von Bevorzugung oder Benachteiligung einer Person aufgrund ihrer sexuellen Orientierung verfassungsrechtlich verankert.
6. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, über den Einigungsvertrag hinaus für die Zukunft sicherzustellen,
 - daß Gleichberechtigung für Schwule und ihre Lebensgemeinschaften in allen Rechtsbereichen durch ein Gesetz zur Abschaffung der rechtlichen Diskriminierung von Schwulen durchgesetzt wird.
 - daß die Bundesregierung durch Einrichtung eines Schwulenreferates sich der Verbesserung der gesellschaftlichen und rechtlichen Situation dieser sozialen Gruppe annimmt.
 - daß die Emanzipationsarbeit durch Einstellung eines Haushaltstitels für „überregionale Maßnahmen und zentrale Organisationen der Schwulen“ aus den Mitteln des Bundes gefördert werden kann.

Bonn, den 18. September 1990

Hoss, Frau Dr. Vollmer und Fraktion

Begründung

Der vorliegende Staatsvertrag sieht bei der strafrechtlichen Sonderbehandlung der Homosexualität im bundesdeutschen Strafbuch keine Überleitung vom Recht der Bundesrepublik Deutschland auf das Territorium der DDR vor. Statt den fortschrittlichen Gedanken der Gleichstellung von Homo- und Heterosexualität im DDR-Strafrecht aufzugreifen, in das neue gesamtdeutsche Recht zu übernehmen und so endlich in der Homosexuellenfrage den Anschluß an den europäischen Standard zu suchen, soll der § 175 StGB jedoch auf dem Territorium der jetzigen Bundesrepublik Deutschland und Westberlins weitergelten. Nach dieser Regelung würde beispielsweise ein schwules Paar (Alter 22/17) aus der DDR, das auf seine gewohnten, sexuellen Handlungen auch bei einem Besuch in der Bundesrepublik Deutschland nicht verzichtet, unter die kriminalisierende Wirkung des § 175 StGB geraten. Der 22jährige Mann würde sich strafbar machen. Weder Wohn- noch Tatortprinzip kann beim § 175 StGB zu vernünftigen Übergangslösungen führen.

Es gibt keinen Grund für eine Beibehaltung der strafrechtlichen Sonderbehandlung bei Homosexualität, das Festhalten an dem § 175 StGB der Bundesrepublik Deutschland. Es darf keine strafrechtliche Mauer für Schwule im geeinten Deutschland geben.

Der § 175 StGB hat auch in der Bundesrepublik Deutschland keine politische Mehrheit mehr. GRÜNE, FDP und SPD fordern seine Streichung. Die AIDS-Enquete-Kommission des Deutschen Bundestages hat mit den Stimmen aus allen Fraktionen die Streichung der Homosexualität aus dem Strafbuch gefordert. Das sozialliberal-regierte Land Hamburg hat in den Bundesrat einen Gesetzentwurf zur ersatzlosen Streichung der §§ 175 und 182 StGB eingebracht (BR-Drucksache 312/90) und damit die entsprechenden Initiativen der Fraktion DIE GRÜNEN im Deutschen Bundestag (Drucksache 10/2832, 11/5153, 11/4153) übernommen (Im übrigen vgl. 11/4153).

Entkriminalisierung ist der erste Schritt auf dem Weg zur Gleichberechtigung für Schwule. Für die volle rechtliche Gleichberechtigung von Schwulen haben DIE GRÜNEN im Deutschen Bundestag am 17. Mai 1990 einen Gesetzesantrag in das Parlament eingebracht. Dieser Gesetzentwurf greift das verfassungsrechtliche Gleichstellungsgebot für Homo- und Heterosexualität der Runden Tisch-Verfassung auf und buchstabiert es für alle Rechtsbereiche durch [Drucksache 11/7197 (neu)].

Der Verfassungsgeber für Berlin (Ost) hat in der provisorischen Verfassung diese Forderung ebenfalls verankert und den Gesamt-Berliner Verfassungsgeber beauftragt, dies in einer neuen Gesamt-Berliner Verfassung zu berücksichtigen.

